

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 391/2020 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Lindenlauf					
AbtL: Herr Neb					
Verfasser/in: Frau Crampen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					09.12.2020
Rat					14.12.2020

TOP Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für den Gebührenhaushalt Abfallentsorgung und die Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Kreisstadt Bergheim werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2021 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2021 folgende Gebühren:

	2020 in €	2021 in €	Veränderung	
			in €	in %
Abfallgebühren:				
<u>14-tägig Entleerung</u>				
60-Liter-Behälter	113,00	121,00	+8,00	+7,08
80-Liter-Behälter	151,00	162,00	+11,00	+7,28
120-Liter-Behälter	226,00	243,00	+17,00	+7,52
240-Liter-Behälter	452,00	486,00	+34,00	+7,52
770-Liter-Behälter	1.451,00	1.558,00	+107,00	+7,37
1100-Liter-Behälter	2.073,00	2.225,00	+152,00	+7,33
<u>wöchentliche Entleerung</u>				
770-Liter-Behälter	2.107,00	2.244,00	+137,00	+6,50
1100-Liter-Behälter	3.010,00	3.206,00	+196,00	+6,51
Gebührenabschläge:				
60-Liter-Behälter	25,00	30,00	+5,00	+20,00
80-Liter-Behälter	34,00	40,00	+6,00	+17,65
120-Liter-Behälter	51,00	60,00	+9,00	+17,65
240-Liter-Behälter	102,00	120,00	+18,00	+17,65
770-Liter-Behälter	327,00	386,00	+59,00	+18,04
1100-Liter-Behälter	467,00	552,00	+85,00	+18,20

Gebühren für Zusatzleistungen				
70-Liter-Müllsäcke	5,10	5,40	+0,30	+5,88
weiteres 240-l-Bioabfallgefäß	102,00	120,00	+18,00	+17,65

Durch die erheblich steigenden Kosten im Bereich der Deponiegebühren – hier wiederum insbesondere durch die Erhöhung der Deponiegebührensätze durch den Rhein-Erft-Kreis - erhöht sich der gesamte Gebührenbedarf. Die Erlöse sinken hauptsächlich aufgrund Mindererlöse durch niedrigere Papierverwertungserlöse.

Die Erhöhung des Gebührenbedarfs kann durch die Zuführung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren nur teilweise aufgefangen werden. Der erhöhte Gebührenbedarf führt zu einer Erhöhung der Abfallgebühren.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 inklusive detaillierter Erläuterungen ist der Sitzungsvorlage als **Anlage A** beigefügt.

Die für das Jahr 2021 ermittelten Gebühren für die Abfallentsorgung basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen. Bei der Beschlussfassung der 2021er Gebührensätze werden somit zugleich die für kommendes Jahr auszuführenden Ansätze festgesetzt.

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste vom 23.06.2020 zum TOP 4 „Gestaltungsmöglichkeiten bei der Tarifstruktur der Abfallgebührensätze“ (Nr. 120/2020) wird die bisherige Gebührenstruktur bei den Abfallgebührensätzen bzw. beim Behältermaßstab beibehalten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallbeseitigung“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt